

**Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamte und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden
- Feuerwehrentschädigungssatzung -**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41) und § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) hat die Gemeinschaftsversammlung der VG „Geratal“ nachstehende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2005.

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ erhalten eine Aufwandsentschädigung. Durch diese sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag lt. § 3.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- €.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- €.
- (3) Die Wehrführer sowie die stellvertretenden Wehrführer der Mitgliedsgemeinden der VG Geratal erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Wehrführer 31,00 € und für die Stellvertreter 15,00 €.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters und die stellvertretenden Wehrführer die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsbrandmeister. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet.

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendfeuerwehrwart in der Gemeinde	Angelroda	26,- €
	Elgersburg	26,- €
	Geraberg	26,- €
	Martinroda	26,- €
	Neusiß	26,- €
Gerätewart in der Gemeinde	Angelroda	10,- €
	Elgersburg	10,- €
	Geraberg	10,- €
	Martinroda	10,- €
	Neusiß	10,- €

- (5) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich im nachhinein ausgezahlt.

§ 3
Anerkennung des Ehrenamtes

- (1) Feuerwehrangehörige aus der Einsatzabteilung erhalten als Anerkennung für das Ehrenamt einen Betrag von 75,00 €.
- (2) Anspruchsberechtigt nach Abs. 1 sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche an mindesten 2/3 aller Ausbildungen und Übungen teilgenommen haben. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst erfolgt eine anteilige Auszahlung.
- (3) Die Zahlung der Anerkennung erfolgt jährlich zur Jahreshauptversammlung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.